

# Gesellschaftsformen auf einen Blick



Wirtschaftstreuhand  
Steuerberater

Mag. Manfred Takacs

Rechtsform	Haftung	Gewerberecht	Steuerrecht	Sozialversicherung	Firmenbuch	Sonstiges
Einzelunternehmen (EU)	volle Haftung (einschließlich Privatvermögen)	Gewerbeberechtigung des Einzelunternehmers ODER des gewerberechtlichen Geschäftsführers nötig	Einkommensteuer bis zu 50% vom Gewinn bzw. Überschuss	Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen (GSVG)	Eintragung nur bei Vollkaufmannseigenschaft notwendig	
Offene Handels- bzw. Erwerbsgesellschaft (OHG bzw. OEG)	volle Haftung der Gesellschafter (einschließlich Privatvermögen)	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft: Ein Gesellschafter ODER ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	Einkommensteuerpflicht für jeden einzelnen der Gesellschafter	für jeden einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter: Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung der Selbständigen (GSVG)	Eintragung notwendig	OHG nur möglich, wenn der Umfang des Unternehmens den eines Kleinbetriebes übersteigt. Kleinbetrieb: OEG
Kommanditgesellschaft bzw. erwerbsgesellschaft (KG bzw. KEG)	volle Haftung des Komplementärs  volle Haftung des Kommanditisten nur bis zur Höhe der vereinbarten Kommanditeinlage	Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft: Ein vollhaftender Gesellschafter ODER ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	wie bei OHG	für Komplementäre wie bei OHG  für Kommanditisten: ASVG-Versicherung bei Arbeitnehmertätigkeit im Unternehmen	Eintragung notwendig	wie bei OHG  Kleinbetrieb: KEG
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GesnbR)	volle Haftung (wie bei OHG)	JEDER Gesellschafter muss zur Gewerbeausübung berechtigt sein.	wie bei OHG und KG	wie beim Einzelunternehmen	keine Eintragung	nur im Umfang eines Kleinbetriebes möglich
Stille Gesellschaft (stG)	keine volle Haftung des stillen Gesellschafters, sondern Beteiligung am Ergebnis. Verlustbeteiligung nur bis zur Höhe der Einlage.	Gewerbeberechtigung ist NUR seitens des Geschäftsinhabers notwendig.	Einkommensteuerpflicht für den Gewinnanteil; bei Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf Rückzahlung der Einlage; eventuell auch Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven	Selbständigenpflichtversicherung betrifft nur die zum Gewerbe Berechtigten.	keine Eintragung	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	der Gesellschafter, beschränkt auf die Höhe der Einlage auf das Stammkapital	Gewerberechtsträger ist die GmbH GesmbH; gewerberechtlicher Geschäftsführer ist notwendig	25% Körperschaftssteuer bei Gewinnausschüttung; 25% Kapitalertragssteuer (= Endbesteuerung)	geschäftsführende Gesellschafter bei Beteiligung < 25% nach ASVG; ansonsten Versicherungspflicht nach GSVG	GesmbH entsteht mit der Eintragung ins Firmenbuch; Errichtung des Gesellschaftsvertrags durch Notariatsakt	